



SCHUTZKONZEPT GEGEN (SEXUALISIERTE) GEWALT AN DER GGS AN DER BURG

Exposee

Das vorliegende Dokument bildet neben der allgemeinen Haltung der an der Grundschule `An der Burg` tätigen Personen unter anderem ab, durch welche Maßnahmen Prävention gelebt wird, welche Aspekte eine Intervention beinhaltet und wie für Rehabilitation bei falschen Verdachtsfällen Sorge getragen wird. Verfahrensabläufe werden dargestellt und Netzwerk – und Kooperationspartner aufgeführt.

In der WEB – Version sind die Ansprechpartner*innen
nicht hinterlegt

Inhaltsverzeichnis

Einleitung.....	2
Begriffsannäherung:.....	3
1. Fundament des Miteinanders: Leitbild und Allgemeiner Verhaltenskodex im Schutzkonzept unserer Grundschule	4
1.1 Unser Leitbild - Vision einer sicheren Schule	4
1.2 Allgemeiner Verhaltenskodex – Konkrete Regeln für den Alltag	5
1.2.1 Grundregeln des Miteinanders	5
1.2.2 Besondere Verhaltensregeln für Erwachsene (Lehrkräfte & Personal)	6
2. Interventionsplan.....	7
2.1 Ablaufschema.....	7
2.2 Rehabilitation bei unbegründetem Verdacht	8
2.3 Evaluation des Schutzkonzeptes.....	9
3. Ansprech- und Kooperationspartner	10
4. Personalverantwortung (-entwicklung) und Fortbildung.....	10
4.1 Einstellung.....	10
4.2 Fortbildung und Qualifizierung	11
5. Partizipation in der Grundschule: Gemeinsam Lernen und Gestalten.....	11
5.1 Die Bedeutung der Partizipation von Schülerinnen und Schülern	12
5.1.1 Grundlagen und Ziele	12
5.1.2 Praktische Dimensionen der Schülerpartizipation	12
5.2 Die zentrale Rolle der Elternpartizipation	13
5.2.1 Formen und Ebenen der Elternmitwirkung	13
5.2.2 Synergien schaffen: Das Zusammenspiel der Partizipationsformen	14
6. Prävention in Unterricht und Schulleben	15
7. Beratung und Beschwerdeverfahren.....	15
Literaturverzeichnis:	18
 Abbildung 1 Ablaufschema bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung.....	7

Einleitung

Unser gemeinsames Versprechen für eine sichere Schule

Die GGS „An der Burg“ ist ein Ort des Lernens, der Entfaltung und des Vertrauens. Damit unsere Kinder ihr volles Potenzial ausschöpfen können, ist ihre **Sicherheit und ihr Schutz** unser oberstes Gebot. Ein wirksames Schutzkonzept ist dabei mehr als nur ein Dokument – es ist ein **gemeinsames Versprechen** und ein Fundament für eine Kultur der Achtsamkeit und des respektvollen Miteinanders.

Dieses Schutzkonzept beleuchtet umfassend, **wie wir unsere Schule aktiv und nachhaltig zu einem sicheren Ort gestalten.**

Jede*r von uns würde wohl den folgenden Aussagen zustimmen:

„In unserer Gesellschaft sollen alle Kinder und Jugendlichen seelisch und körperlich gesund und gewaltfrei aufwachsen. Wir brauchen eine Kultur des Hinschauens und des Sich-Kümmerns.“ (Löhrmann, S., Schäfer, U. 2008).

Ein wirksamer Schutz ist keine Aufgabe Einzelner, sondern eine **gemeinsame Verantwortungsgemeinschaft**:

- Alle **Lehrkräfte und Mitarbeiter** erhalten klare Handlungsrichtlinien für **Prävention und Intervention**.
- **Eltern** werden aktiv eingebunden und als wichtige Partner in der Begleitung ihrer Kinder gestärkt.
- Die **Schülerinnen und Schüler** werden altersgerecht aufgeklärt und darin bestärkt, ihre eigenen Grenzen zu erkennen und zu kommunizieren.
- Wir definieren die Zusammenarbeit mit **externen Beratungs- und Fachstellen** klar, um im Bedarfsfall eine schnelle, professionelle Aufarbeitung zu gewährleisten.

Dieses Konzept legt die klaren Strukturen und Schritte fest, die uns allen die **notwendige Sicherheit im Handeln** geben. Diese Schritte sind mit der Stadt Hückelhoven im Kooperationsvertrag¹ (siehe Anhang) festgelegt und sind verbindlich. Nehmen Sie sich die Zeit, es aufmerksam zu lesen. Es ist der wichtigste Schritt, den wir heute tun können, um das **Wohl jedes einzelnen Kindes** zu garantieren. Bevor die einzelnen Kapitel unterschiedliche Aspekte rund um das Thema Kinderschutz beleuchten und erklären, wird zunächst der Begriff der Kindeswohlgefährdung, bzw. das Kindeswohls genauer definiert.

¹ Kooperationsvereinbarung zwischen den Schulen der Primarstufe, der Sekundarstufen I und II und dem Jugendamt der Stadt Hückelhoven nach §42 Schulgesetz NRW i. V. m. § 8a SGB VIII und Handlungsleitfaden zum Umgang mit Fällen von Kindeswohlgefährdung (11/2025)

Begriffsannäherung:

Im Rahmen der aktuellen Diskussion über das Thema werden die Begriffe „*Kindeswohlgefährdung*“ und „*Kindeswohl*“ häufig auch im alltäglichen Sprachgebrauch verwendet. Ursprünglich stammen diese Begriffe jedoch aus dem Familienrecht (vgl. Schmid & Meysen 2006, Kapitel 2). Aus juristischer Sicht handelt es sich dabei um sogenannte unbestimmte Rechtsbegriffe (vgl. Hundt 2014, S. 11). Das bedeutet, dass sie nicht konkret, sondern abstrakt sind und durch Auslegung mit Leben gefüllt werden müssen. (vgl. Bathke et al, 2008, S. 6). Der Begriff ist bis heute ein **unbestimmter Rechtsbegriff**, der im Kern die für die **Persönlichkeitsentwicklung** des Kindes günstige Relation zwischen seinen **Bedürfnissen und Lebensbedingungen** beschreibt.

Besonders zu betonen ist, dass „Auffassungen über Kindeswohl und Kindeswohlgefährdung nicht losgelöst von persönlichen, kulturellen und ethischen Vorstellungen und den damit verbundenen Menschenbildern betrachtet und eingeordnet werden können.“ (ebd. S.12f). Zu berücksichtigen ist ebenfalls die gesellschaftliche Entwicklung – während Züchtigung der Kinder in früheren Zeiten ein Erziehungsmittel war, gelten anhaltende physische und psychische Gewalt heute als Kindeswohlgefährdend. Seit 2000 ist dies im Bürgerlichen Gesetzbuch verankert:

§ 1631 Abs. 2: Recht auf gewaltfreie Erziehung

„Kinder haben ein Recht auf gewaltfreie Erziehung. Körperliche Bestrafungen, seelische Verletzungen und andere entwürdigende Erziehungsmaßnahmen sind unzulässig“.

Die internationale Verankerung in der **UN-Kinderrechtskonvention (UN-KRK) von 1989 (Deutschland Ratifizierung 1992)** ist älter und machte das Prinzip der "**best interests of the child**" (übersetzt als Kindeswohl) zu einem zentralen Grundprinzip. Seitdem stehen die **Förderung der Entwicklung** und die **Rechte des Kindes als eigenständiger Akteur** stärker im Fokus.

Im Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB):

- Es ist das **Leitprinzip der elterlichen Sorge (§ 1626 BGB)**. Alle Entscheidungen der Eltern müssen sich am Wohl des Kindes orientieren.
- Es dient als **Maßstab für staatliche Eingriffe (§ 1666 BGB)**. Das Familiengericht kann Maßnahmen anordnen, wenn das Kindeswohl durch die Eltern gefährdet wird.
- **Wichtige Kriterien** für die gerichtliche Abwägung sind u. a. die **Bindungen** des Kindes, der **Grundsatz der Kontinuität** der Verhältnisse sowie der **Kindeswille** (je nach Alter und Reife).

Und im Sozialgesetzbuch VIII (SGB VIII – Kinder- und Jugendhilfe), das Kindeswohl als **Recht auf Förderung der Entwicklung** verankert (§ 1 SGB VIII). Jeder junge Mensch hat ein Recht auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit.

Die Jugendhilfe hat die Aufgabe, Kinder und Jugendliche vor **Gefahren für ihr Wohl zu schützen**. Abgeleitet aus Artikel 7 des Grundgesetzes hat die Schule als öffentliche Instanz unter anderem einen besonderen Schutzauftrag. **Schutz vor Gefahren**: Sie hat eine Pflicht zum **Schutz** der Schülerinnen und Schüler, insbesondere vor:

Gewalt, Mobbing und Diskriminierung.

- **Gefahren für das Kindeswohl** (gemäß den Regelungen zum Kinderschutz).

Zu betonen ist, dass der Schutzauftrag sich nicht nur auf den Schutz vor (sexualisierter) Gewalt bezieht, sondern auch alle Maßnahmen der Prävention beinhaltet, um Situationen vorzubeugen, in denen es zu Gewalt, Mobbing oder Diskriminierung kommen kann. Die Prävention beginnt bei der allgemeinen Haltung, die das Personal an der Grundschule „An der Burg“ mit sich bringt. Im Folgenden Kapitel wird auf das Leitbild und den Verhaltenskodex der Schule eingegangen.

1. Fundament des Miteinanders: Leitbild und Allgemeiner Verhaltenskodex im Schutzkonzept unserer Grundschule

Ein wirksames Schutzkonzept für Kinder und Jugendliche beginnt nicht bei detaillierten Interventionsplänen, sondern beim Fundament: einer klaren, gemeinsam getragenen Haltung. Das Leitbild und der daraus abgeleitete allgemeine Verhaltenskodex bilden den ethischen Rahmen, innerhalb dessen sich die gesamte Schulgemeinschaft - Kinder, Lehrkräfte, Eltern und weitere Mitarbeitende - sicher und wertgeschätzt bewegen kann. Sie definieren die Kultur des Respekts und der Achtsamkeit, die an unserer Schule herrscht.

1.1 Unser Leitbild - Vision einer sicheren Schule

Unser Leitbild beschreibt den Idealzustand unseres Miteinanders und dient als ethischer Kompass für alle Handlungen und Entscheidungen in der Schule. Es ist die Grundlage, auf der unser Schutzkonzept aufbaut.

„Wir gehören zusammen - sicher, stark und respektvoll“

In unserer Grundschule streben wir eine Umgebung an, in der jedes Kind seine individuellen Potenziale in einer Atmosphäre der Geborgenheit und des Vertrauens entfalten kann. Wir verstehen uns als eine Gemeinschaft, die von gegenseitigem Respekt, Wertschätzung und der Achtung der persönlichen Grenzen geprägt ist.

Unsere Leitsätze:

1. **Achtung der Würde:** Die Würde jedes einzelnen Menschen, ob Kind oder Erwachsener, ist unantastbar. Wir begegnen uns mit Freundlichkeit und Empathie.
2. **Sicherheit und Wohlbefinden:** Das körperliche, seelische und emotionale Wohlbefinden aller hat für uns oberste Priorität. Wir schaffen einen Raum, in dem sich jeder sicher fühlen kann.
3. **Transparenz und Offenheit:** Wir pflegen eine Kultur der offenen Kommunikation. Sorgen, Ängste und Konflikte werden angesprochen, ernst genommen und gemeinsam gelöst.
4. **Partizipation und Verantwortung:** Jedes Mitglied der Schulgemeinschaft trägt Verantwortung für das Gelingen unseres Miteinanders und das Einhalten unserer gemeinsamen Regeln.

1.2 Allgemeiner Verhaltenskodex – Konkrete Regeln für den Alltag

Der Verhaltenskodex übersetzt die abstrakten Werte des Leitbilds in konkrete, für alle verständliche und verbindliche Handlungsanweisungen. Er dient der Prävention von Grenzüberschreitungen, Diskriminierung und Gewalt (egal ob physisch, psychisch oder sexualisierter Natur).

Dieser Kodex gilt für alle Personen, die im schulischen Kontext agieren: Lehrkräfte, pädagogische Fachkräfte, ehrenamtliche Helfer, Eltern bei Veranstaltungen und externe Partner.

1.2.1 Grundregeln des Miteinanders

- **Wir achten Grenzen:** Die persönlichen und körperlichen Grenzen anderer werden jederzeit respektiert. "Stopp" oder "Nein" sind klare Signale, die sofort und ohne Ausnahme akzeptiert werden müssen.

- **Wir sprechen wertschätzend miteinander:** Beleidigungen, Beschimpfungen, diskriminierende Äußerungen (aufgrund von Herkunft, Religion, Geschlecht, Aussehen oder Fähigkeiten) sowie Mobbing haben an unserer Schule keinen Platz.
- **Wir gehen fair mit Konflikten um:** Auseinandersetzungen werden gewaltfrei und unter Anleitung von Erwachsenen verbal gelöst. Physische Gewalt ist strengstens untersagt.
- **Wir sorgen füreinander:** Wir schauen hin, wenn jemand Hilfe benötigt, ausgegrenzt wird oder unsicher wirkt. Wir informieren umgehend eine Vertrauensperson oder Lehrkraft.

1.2.2 Besondere Verhaltensregeln für Erwachsene (Lehrkräfte & Personal)

Erwachsene haben in der Schule eine besondere Fürsorgepflicht und Vorbildfunktion. Ihr Verhalten muss jederzeit professionellen Standards entsprechen:

- **Professionelle Nähe und Distanz:** Wir pflegen einen empathischen, aber professionellen Umgang mit den Kindern. Körperkontakt findet nur in altersangemessener, pädagogisch begründeter Form statt (z.B. trösten, Hilfestellung bei Übungen) und immer unter Beachtung der kindlichen Signale. Eindeutig sexualisierte Handlungen oder Äußerungen sind strikt verboten.
- **Kein Machtmissbrauch:** Abhängigkeitsverhältnisse werden nicht ausgenutzt. Transparenz im Handeln und in Entscheidungen ist gewährleistet.
- **Vier-Augen-Prinzip und Transparenz:** Bei sensiblen Gesprächen oder Tätigkeiten wird, wenn möglich, das Vier-Augen-Prinzip angewendet oder es wird für größtmögliche Transparenz gesorgt, um jeglichen Verdacht von Fehlverhalten zu vermeiden.
- **Meldepflicht bei Verdacht:** Bei Anhaltspunkten für Kindeswohlgefährdung oder Grenzüberschreitungen besteht eine sofortige Meldepflicht an die Schulleitung.

Verbindlichkeit und Verankerung

Leitbild und Verhaltenskodex sind verbindliche Bestandteile unseres Schulvertrags bzw. der Schulordnung. Sie werden regelmäßig thematisiert, im Unterricht besprochen und mit Kindern, Eltern und dem Kollegium gemeinsam reflektiert und bei Bedarf angepasst. Nur durch diese kontinuierliche Verankerung im Schulalltag wird aus einem Dokument ein lebendiger Schutzraum.

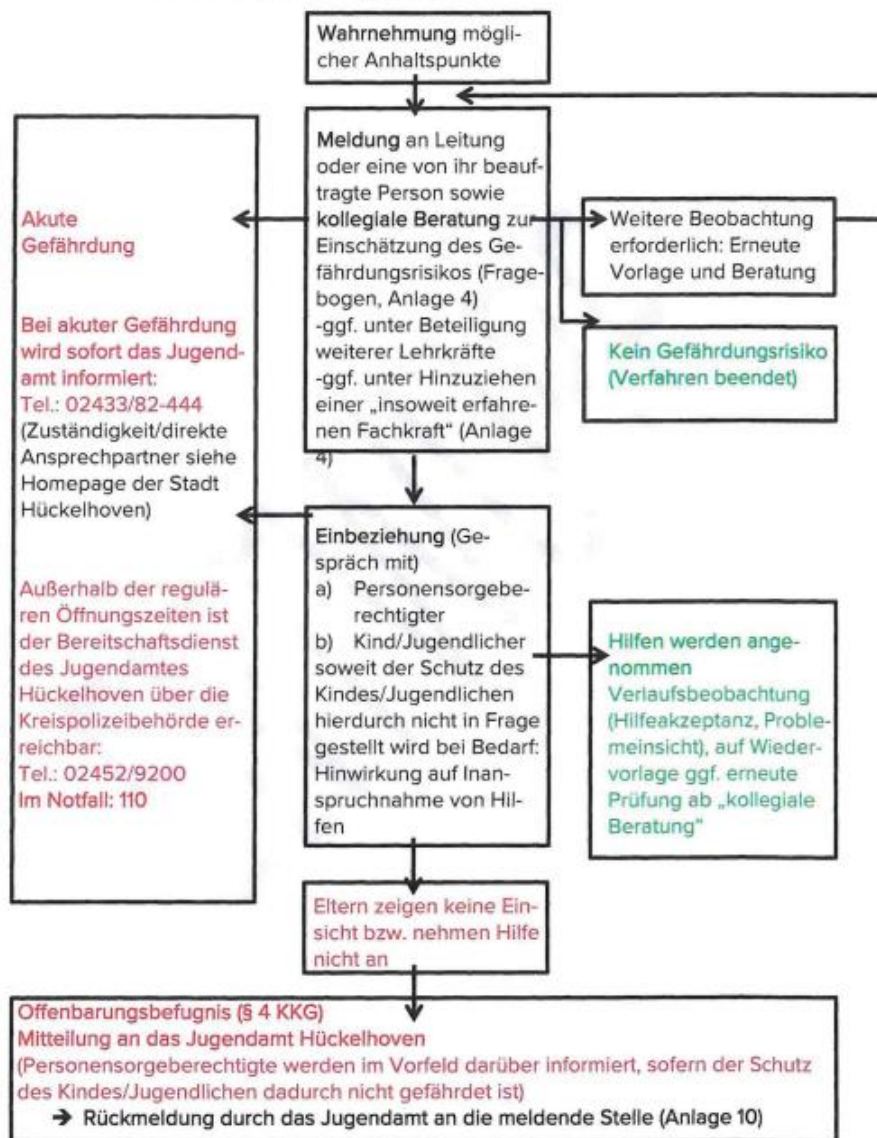
2. Interventionsplan

Der Interventionsplan beinhaltet nicht nur den festgelegten Ablauf, sondern auch Strategien zur Rehabilitation im Falle eines unbegründeten Verdachts. Ein weiterer wichtiger Aspekt ist die Evaluation und die kontinuierliche Weiterentwicklung des Kinderschutzkonzepts.

2.1 Ablaufschema

Wir handeln im Fall einer Kindeswohlgefährdung nach dem dargestellten, verbindlichen Schema:

Anlage 1: Ablaufschema: Kindeswohlgefährdungsabklärung
Handlungsschritte bei Wahrnehmung gewichtiger Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung nach § 4 KKG



➤ Wichtig: lückenlose Dokumentation sämtlicher Verfahrensschritte

Abbildung 1 Ablaufschema bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung, (Kooperationsvereinbarung, S.11, 2025)

2.2 Rehabilitation bei unbegründetem Verdacht

Im Fall einer Falschbeschuldigung bei (sexualisierter) Gewalt bedarf es einer Aufarbeitung auf mehreren Ebenen. Einerseits geht es um (arbeits-) rechtliche Aspekte, die Schulaufsicht entscheidet über dienstrechtliche Maßnahmen (z. B. Freistellung, Versetzung). Diese Maßnahmen können aufgehoben werden, wenn der Verdacht ausgeräumt ist. In der Personalakte vorgenommene Einträge müssen gelöscht und Dokumentationen vernichtet werden, sofern dies rechtlich zulässig ist. Weiterhin können folgende Fragen relevant sein:

- „Sind erstattungsfähige Kosten bei der beschuldigten Person entstanden?“
- „Bestehen Ansprüche auf Schadenersatz?“
- „Benötigt die falsch beschuldigte Person rechtlichen Beistand?“

Andererseits ist die persönliche Aufarbeitung nun besonders im Fokus. Der wahrscheinlich entstandene enorme psychische Druck, der sich bei einer zu Unrecht beschuldigten Person aufbaut, und der mitunter mit Existenzangst einhergeht, sollte durch professionelle Begleitung der Person abgebaut werden, um eine Wiederaufnahme der Arbeit zu ermöglichen (vgl. psg-nrw/ Baustein 8 Rehabilitation). Sämtliche Informationen sind unter datenschutzrechtlichen Vorgaben zu behandeln und es werden keine sensiblen Daten oder Details weitergegeben. Ein falscher Verdacht wirkt in der Schulgemeinschaft nach – bei Kolleg*innen, Schüler*innen und Eltern. Die Schulleitung bzw. das Schulleitungsteam sucht das respektvolle Gespräch mit der betroffenen Person um die weiteren Schritte zunächst mit ihr/ ihm zu besprechen. Es wird erörtert, wie die Rückkehr in den Schulalltag gewünscht ist.

In einer Lehrerkonferenz wird (unter Wahrung des Datenschutzes) der sachliche Ablauf erläutert. *Warum der Verdacht entstanden ist, wie er geprüft wurde und warum er ausgeräumt wurde.* Hier soll auch Raum geschaffen werden für Fragen, Ängste und Emotionen innerhalb des Kollegiums. Dies geschieht durch moderierte Gespräche oder begleitet von Supervision.

Für die Schulgemeinschaft erfolgt eine angepasste, sensible Kommunikation/ Information ohne Details oder personenbezogene Offenlegung: z. B. *„Ein Verdacht wurde geprüft und als unbegründet bewertet. Alle schulischen Maßnahmen sind beendet.“*

Im Sinne des Miteinanders und der Prozessevaluation wird überlegt, was aus dem Erlebten gelernt werden kann. Gab es Schwachstellen in der Organisation oder Kommunikation? Wie kann zukünftig Vertrauen (wiederhergestellt) gestärkt werden und Kinderschutz weiterhin im Mittelpunkt stehen?

Fazit:

Um nicht nur die einzelne Kollegin bzw. den einzelnen Kollegen zu rehabilitieren, sondern auch das Vertrauen in die Schule als professionellen Ort mit verantwortlichem Kinderschutz wieder zu stärken, muss der Schulleiter/ das Schulleitungsteam bei einer Rehabilitation nach falschem Missbrauchsverdacht **rechtlich sauber und pädagogisch sensibel** vorgehen. Das bedeutet:

- Einhaltung aller rechtlichen Vorgaben und Datenschutzbestimmungen
- Transparente, prozesshafte Rehabilitation und Vertrauensaufbau im Team
- Schutz der Reputation und Unterstützung der betroffenen Person

(in Teilen erstellt mit KI)

2.3 Evaluation des Schutzkonzeptes

Ein Schutzkonzept, gleich welcher Institution, ist nie fertig. Es wird regelmäßig überprüft, da sich unterschiedliche Rahmenbedingungen/ Strukturen/ pädagogische Angebote, Bedürfnisse von Schüler*innen und Schülern und des Kollegiums ändern können. Ebenso wird kritisch geprüft, ob Maßnahmen ihre gewünschte Wirksamkeit erzielen, oder ob sie verändert/ ersetzt werden sollten. Im Rahmen der Qualitätsentwicklung ist dieser Prozess notwendig und nicht zu vernachlässigen. Zur Evaluation zählt unter anderem eine regelmäßige Sensibilisierung des Kollegiums für das Thema. Dies geschieht in Lehrerkonferenzen, durch passende Fortbildungen und/ oder entsprechende Lektüre sowie die Vernetzung mit den zuvor genannten Stellen (Kapitel 3). Das gesamte Kollegium hat sich per Konferenzbeschluss geeinigt, dass die online Fortbildung „Was ist los mit Jaron“ von jedem Einzelnen durchgeführt wird. Dies gewährleistet eine intensive und tiefergehende Auseinandersetzung mit dem Thema und hebt hervor, wie bedeutend es für alle ist.

Zur Evaluation des Schutzkonzeptes zählen auch die unter Kapitel 4 Personalverantwortung, aufgeführten Maßnahmen, die aufgrund ihrer Bedeutung ein eigenes Kapitel beanspruchen.

3. Ansprech- und Kooperationspartner

Zum Schutz und Wohl aller Kinder arbeitet unsere Schule mit verschiedenen Kooperationspartnern zusammen. Sie beraten uns bei allgemeinen Fragen oder im Bedarfsfall und stehen uns unterstützend zur Seite.

Die nachfolgend aufgeführten Ansprechpartner*innen sind die zentralen Anlaufstellen im Rahmen unseres Schutzkonzepts. Die dargestellten Inhalte sind der *Kooperationsvereinbarung zwischen den Schulen der Primarstufe, der Sekundarstufen I und II, der Stadt Hückelhoven und dem Jugendamt der Stadt Hückelhoven* entnommen. Sie entsprechen § 42 Schulgesetz NRW und § 8a SGB VIII. Sie sind für alle Schulen gleich.

In der WEB - Version sind die
Ansprechpartner*innen
nicht aufgeführt

4. Personalverantwortung (-entwicklung) und Fortbildung

Die Personalverantwortung der Schule umfasst sämtliche Maßnahmen, die sicherstellen, dass alle Mitarbeitenden für den Kinderschutz sensibilisiert und entsprechend verpflichtet sind. In einer Schule des Gemeinsamen Lernens (GL) ist die Personalverantwortung besonders komplex, da wir in multiprofessionellen Teams arbeiten (Lehrkräfte, Sonderpädagogen, OGS-Personal, Integrationshelfer*innen).

4.1 Einstellung

Im Einstellungsgespräch tragen gezielte und strukturierte Fragen zur Haltung zum Kinderschutz und zum Umgang mit Nähe und Distanz zur Sensibilisierung für das Thema bei. Neue Mitarbeitende müssen bereits bei ihrer Einstellung ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis vorlegen, um ihre persönliche Eignung zu überprüfen.

Alle in der Schule beschäftigten Personen unterzeichnen eine Selbstverpflichtungserklärung, die Bestandteil des Schutzkonzeptes ist. Sie verpflichten sich zu verantwortungsbewussten, grenzachtenden Verhalten sowie zur Einhaltung des Verhaltenskodex, der genau beschreibt, wie wir mit den uns anvertrauten SuS umgehen und klare Grenzen definiert. Dies gilt ebenfalls für kurzfristig tätige Personen, wie Praktikant*innen oder AG -Leitungen. Auch sie werden in das Schutzkonzept eingewiesen. Zur Personalverantwortung gehört auch das Thema Rehabilitation bei unbegründetem Verdacht. Dies wurde unter 2.2 bereits ausführlicher beschrieben

4.2 Fortbildung und Qualifizierung

Personalverantwortung bedeutet auch, das Team handlungsfähig zu machen. Regelmäßige Fortbildungen für das gesamte Kollegium zu Anzeichen von Kindeswohlgefährdung (§ 8a SGB VIII) bilden eine Basis.

Da wir eine Schule des gemeinsamen Lernens sind (GL) kommt der Sensibilisierung für die besondere Vulnerabilität von Kindern mit Förderbedarf oder Kindern, die sich aufgrund ihrer kognitiven oder sprachlichen Fähigkeiten verbal schwer ausdrücken können, eine besonders hohe Bedeutung zu. Hier gilt es noch achtsamer auf diese Kinder zu schauen und zu beobachten, ob sich ihr Verhalten ändert, bzw. auffällt. Zu Fortbildung im Rahmen des Kinderschutzes gehören in diesem Zusammenhang auch solche, die das Wissen um bestimmte Beeinträchtigungen umfassen. Als Beispiele seien hier das weite Feld des Autismus / der Autismusspektrumsstörung aufgezeigt. Wissen und Kenntnis unterschiedlich bedingter Sprachbarrieren sind ebenfalls unerlässlich. Einzelne Lehrkräfte oder Sonderpädagog*innen bilden sich in diesen Bereichen weiter und tragen ihr Wissen als Multiplikator*innen in einem festgelegten Rahmen in das Kollegium. So können alle Mitglieder des multiprofessionellen Teams und alle Lehrkräfte eine besondere Sensibilisierung erfahren und auch im Hinblick auf den Kinderschutz auf Veränderung im Verhalten einzelner Kinder reagieren. Weitere Maßnahmen zur Fortbildung sind vorstehend unter 2.3 Evaluation aufgezeigt.

.

5. Partizipation in der Grundschule: Gemeinsam Lernen und Gestalten

Partizipation in der Grundschule: Ein Grundstein für Demokratie und Bildungsgerechtigkeit

Partizipation - das Recht auf Mitwirkung und Mitbestimmung - ist weit mehr als nur ein pädagogischer Trend. Sie ist ein fundamentales Menschenrecht, verankert in der UN-Kinderrechtskonvention, und ein zentraler Baustein einer modernen, demokratischen Schulkultur. In der

Grundschule, wo Kinder die ersten Schritte in ihrer formalen Bildung machen, ist die Einübung von Partizipation entscheidend, um Selbstwirksamkeit, Verantwortungsbewusstsein und soziale Kompetenzen zu fördern. Der folgende Text beleuchtet die vielschichtigen Ebenen der Partizipation von Schüler*innen und Eltern und unterstreicht die Notwendigkeit einer gelebten Beteiligungskultur in der Primarstufe.

5.1 Die Bedeutung der Partizipation von Schülerinnen und Schülern

Kinder sind keine passiven Empfänger von Bildungsinhalten; sie sind aktive Gestalter ihrer Wirklichkeit. Partizipation in der Grundschule ermöglicht es ihnen, diese Rolle einzunehmen. Sie lernen, dass ihre Stimme Gewicht hat und dass sie durch gemeinsames Handeln Veränderungen bewirken können.

5.1.1 Grundlagen und Ziele

Ziel der Schülerpartizipation ist es, Mündigkeit zu erzeugen. Wenn Kinder erfahren, dass sie Einfluss auf ihre Lernumgebung, Regeln und Abläufe haben, entwickeln sie ein tieferes Verständnis für demokratische Prozesse. Sie lernen, zuzuhören, Argumente auszutauschen, Kompromisse zu schließen und Mehrheitsentscheidungen zu akzeptieren - Kernkompetenzen für das Leben in einer pluralistischen Gesellschaft.

5.1.2 Praktische Dimensionen der Schülerpartizipation

Die Umsetzung von Partizipation im Schulalltag kann in verschiedenen Intensitätsstufen erfolgen: von der bloßen Information (Teilhabe) über die Mitsprache (Mitberatung) bis hin zur echten Mitbestimmung (Entscheidung).

- **Der Klassenrat als demokratisches Forum:** Der wöchentlich stattfindende Klassenrat ist das Herzstück der Partizipation. Hier werden Anliegen besprochen, Konflikte gelöst, gemeinsame Vorhaben geplant und demokratische Abstimmungen durchgeführt. Die Kinder leiten den Rat oft selbst (mit Unterstützung der Lehrkraft), führen Protokoll und sorgen für die Umsetzung der Beschlüsse.

Im Rahmen der Weiterentwicklung des Schutzkonzeptes werden die SuS in den Klassenräten beteiligt/ befragt, was ihrer Meinung nach wichtig ist, um sich sicher an der Schule zu fühlen. Des Weiteren entscheiden die SuS, ob sie ein System mit einer Vertrauensperson an der Grundschule einführen möchten. Diese Ergebnisse werden in das Schutzkonzept einbezogen und ihre Umsetzung sind Teil der Schulentwicklung.

- **Gestaltung des Lernprozesses:** Partizipation kann direkt im Unterricht stattfinden. Dies beginnt bei der Wahl von Lektüren, der Mitgestaltung von Stationsarbeiten, der Auswahl von Präsentationsthemen oder der Aushandlung von Lernzielen innerhalb eines Rahmenthemas. Die Kinder erfahren, dass Lernen etwas ist, das sie aktiv mitgestalten, nicht nur passiv empfangen.
- **Das Schülerparlament:** Auf Schulebene vertritt das Schülerparlament (oft bestehend aus den Klassensprechern) die Interessen aller Kinder. Hier werden schulweite Themen diskutiert, wie die Gestaltung des Schulhofs, die Auswahl neuer Pausenspielgeräte oder die Planung von Mottotagen. Das Parlament kann direkt mit der Schulleitung kommunizieren und so Einfluss auf das gesamte Schulleben nehmen.

5.2 Die zentrale Rolle der Elternpartizipation

Eine Schule kann ihren Bildungs- und Erziehungsauftrag nur in enger Kooperation mit den Eltern erfüllen. Eltern sind die primären Bezugspersonen der Kinder und wesentliche Bildungspartner der Schule. Ihre Einbindung in die Schulgemeinschaft ist entscheidend für den Schulerfolg der Kinder.

Erziehungspartnerschaft auf Augenhöhe

Elternpartizipation basiert auf dem Prinzip der Erziehungspartnerschaft. Es geht darum, die Expertise der Eltern über ihr eigenes Kind anzuerkennen und in den Schulalltag zu integrieren. Dies schafft Vertrauen und eine gemeinsame Basis für die Unterstützung der kindlichen Entwicklung.

5.2.1 Formen und Ebenen der Elternmitwirkung

Die Mitwirkung von Eltern findet auf unterschiedlichen Ebenen statt, die gesetzlich oft klar geregelt sind (z.B. in den Schulgesetzen der Bundesländer):

- **Informelle Beteiligung im Schulalltag:** Dies umfasst die Begleitung von Ausflügen, Unterstützung bei Festen, Mithilfe in der Schulbibliothek oder die Einbringung spezifischer Fähigkeiten (z.B. bei Projekttagen zu Berufen oder Kulturen). Diese Art der Beteiligung stärkt das Gemeinschaftsgefühl und macht die Schule zu einem lebendigen Ort.
- **Formelle Gremienarbeit:** Über die Klassenpflegschaft (Klassenelternvertretung) und die Schulpflegschaft (Schulelternrat) wirken Eltern an grundlegenden Entscheidungen der Schule mit. Sie beraten über das Schulprogramm, die Hausordnung, die Verwendung von Haushaltsmitteln oder die Organisation von Ganztagsangeboten. Die Schulkonferenz, als höchstes Gremium der Schule, vereint Vertreter von Lehrkräften, Eltern und manchmal auch Schülern und trifft wesentliche Entscheidungen.
- **Feedback-Kultur und Kommunikation:** Eine offene und transparente Kommunikation - jenseits der klassischen Elternsprechtage - ist essenziell. Regelmäßige Dialoge, Elterncafés oder digitale Kommunikationsplattformen ermöglichen einen kontinuierlichen Austausch über pädagogische Fragen und die Schulentwicklung.

5.2.2 Synergien schaffen: Das Zusammenspiel der Partizipationsformen

Der größte Mehrwert entsteht dort, wo Schüler- und Elternpartizipation ineinandergreifen. Eine Schule, die eine umfassende Beteiligungskultur pflegt, schafft Synergien:

- **Gemeinsame Projekte:** Wenn das Schülerparlament den Wunsch nach einem grüneren Schulhof äußert, können die Eltern über die Schulpflegschaft bei der Planung und Umsetzung (z.B. durch Arbeitseinsätze oder Sponsoring) helfen.
- **Gelebte Demokratie:** Wenn Eltern in schulische Gremien eingebunden sind, erleben auch die Kinder, dass ihre Familien Teil der Schulgemeinschaft sind und Verantwortung übernehmen. Dies stärkt das Vertrauen in die Institution Schule.

Fazit

Partizipation in der Grundschule ist kein "nice-to-have", sondern eine pädagogische Notwendigkeit und ein demokratischer Auftrag. Sie erfordert eine Haltung der Offenheit und des Vertrauens seitens der Schulleitung und der Lehrkräfte. Indem Schülerinnen, Schüler und Eltern aktiv in das Schulleben einbezogen werden, wird die Schule zu einem Ort, der nicht nur Wissen vermittelt, sondern auch die Fähigkeit zur aktiven und verantwortungsvollen Teilhabe an der Gesellschaft trainiert.

6. Prävention in Unterricht und Schulleben

Neben den bereits aufgeführten grundlegenden Voraussetzungen für einen gelingenden Schulalltag, der auch einen Schutzraum für Einzelne bietet, finden regelmäßige präventive Angebote statt. Die jeweiligen Jahrgänge drei und vier nehmen an dem Theaterprojekt „Mein Körper gehört mir!“ teil. Das Theaterensemble klärt Kinder spielerisch über sexuelle Selbstbestimmung auf. Es handelt sich um ein evaluiertes Programm und sensibilisiert Kinder für das Thema sexualisierte Gewalt. Das Theaterstück vermittelt unter anderem den Unterschied zwischen „guten“ und „schlechten“ Geheimnissen und die drei Kernbotschaften „Mein Körper gehört mir!“, „Ich vertraue meinem Gefühl“ und „Ich darf Nein sagen“.

Ein weiterer wichtiger Aspekt im Rahmen der Prävention ist die intensive Auseinandersetzung mit Gefahren in der digitalen Welt. Unterrichtsinhalte sind unter anderem Cybermobbing, Grooming, Fake Nachrichten, um nur einige aufzuzeigen. Den SuS wird im Fach Computer praktisch demonstriert, dass es diese Dinge gibt und es wird erarbeitet, wie sie damit umgehen können. Auch hier wird der Unterschied zwischen „guten“ und „schlechten“ Geheimnissen thematisiert.

Grundsätzlich bedeutet Prävention auch die richtige Sprache zu sprechen. Wir nutzen die richtigen Begriffe für Geschlechtsteile. Dies erleichtert im Falle eines sexuellen Missbrauchs die Aufklärung. Kindern, die nicht sagen können, wo sie berührt wurden, oder nicht die richtige Bezeichnung nutzen können, kann unter Umständen nicht gut geholfen werden. Die richtige Benennung der männlichen und weiblichen Geschlechtsteile/ Körperstellen hilft bei der Aufklärung und bei möglicher Verurteilung von Täter*innen.

7. Beratung und Beschwerdeverfahren

Bevor die bestehenden Kommunikations- und Beschwerdemöglichkeiten aufgeführt werden, möchten wir betonen, dass die GGS „An der Burg“ ein Ort des gemeinsamen Lernens und Lebens ist, der auf den Grundsätzen der *Demokratie*, *Gleichberechtigung* und *Wertschätzung* basiert. Unsere pädagogische Arbeit ist darauf ausgerichtet, alle Kinder - unabhängig von ihren individuellen Voraussetzungen - in ihrer Persönlichkeitsentwicklung zu stärken und ihnen die aktive Mitgestaltung ihres Schulalltags zu ermöglichen. Diese Grundhaltung ist die Basis unseres Wirkens und des vorliegenden Schutzkonzeptes, da eine offene, partizipative und von Vertrauen geprägte Schulkultur idealerweise vor Gewalt und Vernachlässigung schützt.

Nachstehend werden die bestehenden Kommunikationsmöglichkeiten sowohl für die Schüler und Schülerinnen als auch für die Beschäftigten beschrieben.

Die SuS werden im Sinne des demokratischen Grundgedankens bereits im Verlauf des ersten Schuljahres befähigt innerhalb ihrer Klasse die Klassensprecher*innen zu wählen. Ihre Wünsche und auch Kritik und Beschwerden können nach den Wahlen über die Gewählten weitervermittelt werden. Sie werden in ihrer Rolle durch die Klassenlehrkraft eng begleitet und unterstützt. Im Kinderparlament, welches sich aus allen gewählten Klassensprecherinnen und Klassensprechern zusammensetzt, und das mindestens zwei Mal jährlich tagt, werden die Anregungen ebenso besprochen, wie Beschwerden. Es ist ein Instrument der Mitgestaltung. Konstruktive Lösungen werden gemeinsam gesucht. Das Kinderparlament ist das zentrale demokratische Gremium der Schülerinnen und Schüler. Außerdem gibt es den Klassenrat, der wöchentlich tagt.

Dies geschieht im allgemeinen Rahmen der Schulgemeinschaft. Wir begegnen Kindern mit Achtung und nehmen ihre Anliegen, Meinungen und Gefühle ernst. Dabei verstehen wir uns nicht nur als Wissensvermittler, sondern auch als Vertrauenspersonen und Wegbegleiter, die Kinder in ihrer Selbstständigkeit fördern und fordern.

Beschwerden im Sinne von Machtmissbrauch können im Sinne der allgemeinen Grundhaltung gegenüber jeder Lehrkraft geäußert werden. Durch die vorherrschende Haltung wird Kindern vermittelt, dass sie sich jederzeit an jede **erwachsene Person** in der Schule wenden können, sei es die Lehrkraft, die Sonder - oder Sozialpädagog*innen, HSU- Lehrkräfte, die OGS-Betreuung, die Schulleitung oder die Alltagshelferin. Es ist sichergestellt, dass jedes Kind sich mit seinen Sorgen oder Nöten sicher und gehört fühlen kann.

Zukünftig werden alle Lehrkräfte in die Lage versetzt, entsprechen des Interventionsablaufs im Rahmen des Schutzkonzeptes zu handeln.

Kollegiale Verantwortung: Diese Kultur wird auch vom gesamten Kollegium verkörpert. Wir haben etablierte Kommunikationswege, die es uns ermöglichen, Beobachtungen und Bedenken zum Wohle des Kindes schnell und vertraulich im Team zu erörtern sowie das im Schutzkonzept vorgesehene Interventionsschema in Gang zu setzen.

Vertraut sich ein*e Schutzbefohlene*r einer Vertrauensperson an, so gilt es zunächst Ruhe zu bewahren. Wichtig ist dem/ der Schüler*in zu vermitteln, dass er/ sie ernst genommen wird und es gilt behutsam mit den Informationen umzugehen. Jetzt ist Fingerspitzengefühl gefragt. Erteilt der/ die Schüler*in dem/ der Geheimnisträger*in eine Erlaubnis die Informationen weiterzugeben, oder bedarf es etwas Zeit, bis vermittelt werden kann, da manche Geheimnisse zum Schutz der Betroffenen auch ohne Genehmigung an eine weitere Person weitergegeben werden dürfen. Die Regelungen zur Schweigepflicht, unter die ein anvertrautes Geheimnis durch SuS an eine Lehrkraft im Rahmen ihrer Tätigkeit fällt sind je nach Träger und Bundesland unterschiedlich ausgelegt und schwer zu verallgemeinern. „Liegt keine Schweigepflicht-

entbindung vor, kann der „Fall“ ohne Namensnennung und ohne mögliche Rückschlüsse auf die Person des*der Schüler*in besprochen werden“ („was ist los mit Jaron?“, 2021).

Als Grundschule des gemeinsamen Lernens sind wir besonders sensibilisiert für Äußerungen/ Verhaltensweisen der Kinder, die sich evtl. emotional/ sozial nicht so äußern würden oder nicht dazu in der Lage sind, wie andere Kinder. Hierzu zählen auch sprachliche Einschränkungen unterschiedlicher Ursache. Hier wirkt das multiprofessionelle Team aus Lehrkräften, die gegebenenfalls die erste Bezugsperson für ein Kind sind, HSU - Kräften, Sozial- und Sonderpädagoginnen, die die Sorgen und die Nöte der Schutzbefohlenen im Blick haben. Die HSU - Kräfte leisten einen großen Beitrag für die Kinder mit anderer Herkunftssprache da sie die Sprachbarriere in vielen Fällen nicht haben.

Literaturverzeichnis:

Hundt, M. (2014). Kindeswohlgefährdung erkennen und vermeiden. Rechtliche Grundlagen für die Praxis. Kronach: Carl Link.

Löhrmann, S, Schäfer, U. (2008) in: Bathke, S.A., Bücken, M., Fiegenbaum, D. et al: Arbeitshilfe zur Umsetzung des Kinderschutzes in der Schule, 4. Jhg. 2008, 4 völlig überarbeitete und erweiterte Aufl.

Schmid, H., Meysen, T. (2006). Was ist unter Kindeswohlgefährdung zu verstehen? In: Kindler H., Lillig S., Blüml H., Meysen T. & Werner A. (Hg.). Handbuch Kindeswohlgefährdung nach § 1666 BGB und Allgemeiner Sozialer Dienst (ASD) (Kapitel 2). München: Deutsches Jugendinstitut (DJI).

Online-Ressourcen:

Landesfachstelle Prävention sexualisierte Gewalt NRW (PsG.nrw):

Microsoft Word - Schutzkonzepte PsG Baustein 9 Rehabilitation.docx, eingesehen am 12.01.2026, MEZ 09:51